



GZ: ABT08-240877/2020-16

Graz, am 09.02.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, Novellierung; Informationsschreiben

Was passiert bei einem COVID-19-Fall in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung?

Information für Einrichtungen, Eltern und Erziehungsberechtigte.

Erste behördliche Schritte

Wenn ein Kind, eine PädagogIn, eine BetreuerIn oder ein Elternteil **Symptome** (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Atemwegsentzündungen, plötzlicher Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) hat und befürchtet erkrankt zu sein, ist die Nummer 1450 anzurufen. Wenn 1450 feststellt, dass ein **Verdachtsfall** vorliegt, wird eine Testung angeordnet und die Bezirksverwaltungsbehörde erlässt einen Absonderungsbescheid. Danach startet die Kontaktpersonennachverfolgung. Die Bezirksverwaltungsbehörde erhebt die Kontakte der Verdachtsperson und legt fest, wer einen engen Kontakt (Kategorie I) oder einen losen Kontakt (Kategorie II) hatte. Diese Festlegung wird einheitlich von der **Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes** der Bildungseinrichtung durchgeführt. Solange es nicht sicher ist, dass die Person an COVID-19 erkrankt ist, gilt der Verdachtsfall als nicht bestätigt und die Kontaktpersonen werden nur registriert.

Der Verdacht bestätigt sich

Wenn die Bestätigung der COVID-19 Erkrankung vorliegt, werden die Kontaktpersonen entsprechend den einheitlichen Vorgaben des Bundesministeriums von der Bezirksverwaltungsbehörde kontaktiert.

Je nachdem welcher Kontaktgruppe die jeweilige Person zugeordnet wurde (K I oder K II), werden von Seiten der Behörden Absonderungsbescheide bzw. etwaige andere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen kommuniziert.

Wann wird man als Kontaktperson abgesondert?

Grundsätzlich wird man bei engem Kontakt mit einer COVID-19 positiven Person abgesondert. Wenn ElementarpädagogInnen, BetreuerInnen, Eltern, Schüler*innen ab der 5. Schulstufe an COVID-19 erkranken, werden diese zu einem bestätigten Fall und alle engen Kontakte (Kontaktperson 1) werden abgesondert. Die losen Kontakte (Kontaktperson 2) werden entweder in ihrem Verkehr beschränkt (erhalten einen Bescheid mit Auflagen, welche Orte sie nicht aufsuchen dürfen) oder über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen informiert. Das Gleiche passiert, wenn **mehr als zwei Kinder bis zur 4. Schulstufe** in einem Gruppenverband zu einem bestätigten Fall werden. Heißt, wenn zwei oder mehr Kinder COVID-19 positiv getestet wurden, ist jede Person der Gruppe automatisch Kontaktperson I und wird somit abgesondert.

Warum wird der Klassen- bzw. Gruppenverband eines Kindes bis zur 4. Schulstufe trotz engem Kontakt nicht abgesondert?

Wird ein Kind bis zur 4. Schulstufe positiv getestet, erhält dieses Kind einen Absonderungsbescheid. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums sollen aber nicht alle Betreuungspersonen und Kinder des geschlossenen Klassen- bzw. Gruppenverbandes, die engen Kontakt zum positiv getesteten Kind hatten, auch abgesondert werden. Stattdessen werden diese Personen zehn Tage in ihrem Verkehr beschränkt (erhalten einen Bescheid mit Auflagen, welche Orte sie nicht aufsuchen dürfen).

Die Verkehrsbeschränkung wird aber streng ausgestaltet, weil ein enger Kontakt zu einem bestätigten Fall vorlag.

Die Verkehrsbeschränkung dient dazu, den Betreuer*innen und Kindern im geschlossenen Klassen- und Gruppenverband den Besuch der Bildungseinrichtung weiterhin zu ermöglichen. Alle Kontakte zu anderen Personen sind weitestgehend zu vermeiden. Freizeitaktivitäten (darunter fallen auch die Nachmittagsbetreuung in der Schule oder der Besuch im Hort, sofern dort ein Kontakt mit anderen Personen als jenen desselben Klassen- oder Gruppenverbandes stattfindet) sind nicht erlaubt.

Unabhängig von dieser Empfehlung werden weiterhin **Einzelfallentscheidungen** zu treffen sein. Aufgrund des jeweiligen Sachverhaltes kann der/die zuständige AmtsärztIn/EpidemieärztIn der Meinung sein, dass die Klasse/Gruppe bzw. die Betreuungsperson aufgrund des engen Kontaktes als Kategorie I Kontaktpersonen einzustufen sind und somit eine Absonderung als notwendig erachtet wird.

Es liegt somit auch zum Teil im Ermessen des zuständigen Arztes/der zuständigen Ärztin, welche Einstufung erfolgt, da auf jeden Einzelfall anders reagiert werden muss.

Achtung: Sobald zwei oder mehr Kinder derselben Klasse/Gruppe innerhalb von weniger als zehn Tagen positiv getestet werden, **gibt es diese Regelung nicht mehr** und die engen Kontaktpersonen können auch wieder zur Gänze normal, wie es sonst auch vorgesehen ist, abgesondert werden. Alle Kontaktpersonen der Kategorie I werden hier, aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens, einen Absonderungsbescheid erhalten.

Beispiel: Wird in einem Kindergarten ein Kind positiv getestet, können die übrigen Kinder, PädagogInnen und BetreuerInnen der Gruppe als lose Kontaktpersonen (Kategorie II) eingestuft werden. Diese würden dann verkehrsbeschränkt werden und könnten mit Erlaubnis der Behörde weiterhin die Einrichtung besuchen. Wird eine erwachsene Person, oder ein Kind über zehn Jahre positiv getestet, sind alle Personen mit engem Kontakt automatisch Kontaktperson I (Kategorie I) und müssen für zehn Tage in Quarantäne.

Kontaktperson der Kontaktperson

Als Kontaktpersonen werden nur jene Personen bezeichnet, die **direkten Kontakt** zu einem **bestätigten Fall** hatten. Diese Kontaktpersonen werden, wie oben ausgeführt von der Bezirksverwaltungsbehörde abgesondert oder verkehrsbeschränkt. Eine Kontaktperson der Kontaktperson gibt es demnach aus behördlicher Sicht nicht. Somit können sich auch keine Verpflichtungen für das Umfeld einer Kontaktperson ergeben.

Dabei gibt es jedoch eine Ausnahme: Personen die im selben Haushalt mit Kontaktpersonen eines bestätigten Falls leben, bei dem der Verdacht auf eine neuartige Variante von **SARS-CoV-2 (Mutation)** festgestellt wurde, wird empfohlen, bei Verlassen des Hauses, eine **FFP2-Maske zu tragen**.

Beispiel: Wenn in der Arbeit oder im Büro eines Elternteils ein bestätigter Fall auftritt und diese engen Kontakt hatten, wird dieser Elternteil höchstwahrscheinlich als enge Kontaktperson (Kategorie I) eingestuft und muss in Quarantäne. Solange dieser Elternteil jedoch „nur“ als Kontaktperson eingestuft ist und keine nachgewiesene Infektion auftritt, hat dies keine Auswirkungen auf den anderen Elternteil oder das Kind. Folglich gibt es keine Kontaktperson der Kontaktperson.

Wann wird eine Bildungseinrichtung geschlossen?

Schließungen von Lehranstalten finden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur für die tatsächlich erforderliche Zeit zur Abklärung des Infektionsgeschehens statt.

Was tun im Krankheitsfall?

Leider lässt sich in vielen Fällen von „Infekten“ auch durch eine ärztliche Untersuchung nicht eindeutig festlegen, welcher Erreger die Krankheitssymptome verursacht.

„**Erkältungskrankheiten**“ entstehen in den allermeisten Fällen durch Viren. Kälte und Körpennähe / Menschenansammlungen begünstigen die Verbreitung derartiger Erkrankungen. Das Gleiche gilt für die relativ harmlosen „Schnupfenviren“, aber auch für Influenza und letztlich SARS-CoV-2.

Wegen den zahlreichen Hygienemaßnahmen und der erhöhten Vorsicht ist es bisher gelungen, in der Herbst-Wintersaison 2020/21, die Infektionsrate **GENERELL** niedrig zu halten. Das gilt für alle Infektionskrankheiten. Auch ist die Grippesaison bisher ruhig verlaufen. Ob eine verspätete Grippewelle eintritt, lässt sich jetzt noch nicht ausschließen.

Damit es weiterhin so bleibt ist es wichtig, dass ALLE Personen (und insbesondere auch Kinder) mit ansteckenden „Infekten“ Kontakte zu anderen Menschen möglichst vermeiden und Kontakte minimieren.

Das bedeutet, dass Kinder und Personal mit Krankheitszeichen **GRUNDSÄTZLICH** die Einrichtungen **NICHT** besuchen sollen. **Eltern** trifft hier sogar **die Pflicht** nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, ihre Kinder nur frei von ansteckenden Krankheiten in die Einrichtung zu bringen. Wenn diese Handhabung **KONSEQUENT** eingehalten wird, kann auch insgesamt weiterhin mit einer niedrigen Infektionsrate gerechnet werden. Kinder werden dann voraussichtlich nicht fünf bis zehn „Infekte“ pro Saison durchmachen, sondern nur ein bis zwei, vielleicht auch gar keinen!

Somit entfällt auch das Problem, dass Eltern wegen der Erkrankung ihrer Kinder wiederholt Pflegeurlaub nehmen müssen.

Wenn man krank ist oder sich kränklich fühlt, soll die Einrichtung nicht aufgesucht werden. Dies gilt sowohl für PädagogInnen und BetreuerInnen, als auch für Kinder. **Schlussendlich dient dies dem Schutz aller Beteiligten.**

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)